



Gemeindeverwaltung  
Ettenbergstrasse 1  
Postfach  
8907 Wettswil a.A.  
www.wettswil.ch

# Gemeinderat

## Gemeinderat

Abteilung Präsidiales  
Bereich Präsidiales  
Tel. 044 700 02 88  
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

## Auszug aus dem Protokoll

vom

**22. April 2024**

GRB-Nr. 78

Geschäfts-Nr. SAG-2022-0073

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Erlasse der Gemeinde	0.0.2
Reglemente, Ausführungsbestimmungen	0.0.2.3

### **Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung, Teilrevision, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Juli 2024**

#### **Ausgangslage**

Mit GRB-Nr. 141 vom 4. September 2023 hat der Gemeinderat die totalrevidierte Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Nach eingehender Prüfung und ersten Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Tarifordnung hat sich herausgestellt, dass die Bestimmung in Art. 6 Abs. 2, welche die Nichtberechnung von Wasserbezügen ab Hydranten von einer Dauer von weniger als einer Woche vorsieht, nicht sinnvoll ist. Es wurde festgestellt, dass auch innerhalb solch kurzer Bezugszeiträume erhebliche Wassermengen entnommen werden können (bspw. um den privaten Pool zu füllen).

#### **Erwägungen**


Gestützt auf § 29 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) erheben die Gemeinden für die Benützung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende Anschluss- und Benützungsgebühren. Ihre Grundlagen sind in einem Gesetz zu regeln, welches den Kreis der abgabepflichtigen Personen, den Gegenstand sowie die Bemessungsgrundlagen der Abgabe definiert. Die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 genehmigt. Der Beschluss ist rechtskräftig und die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung erlässt der Gemeinderat den Gebührentarif.

Aufgrund des Verursacherprinzips ist auch für den Wasserbezug ab einem Hydranten für die Dauer von weniger als einer Woche eine pauschale Grundgebühr von CHF 60.00 zu verrechnen. Der Preisüberwacher hat von der geplanten Änderung der Tarifordnung Kenntnis genommen und teilt mit Schreiben vom 7. April 2024 mit, dass er keine Einwände anzubringen hat. Die vorliegende Tarifordnung ist entsprechend anzupassen.

## Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die teilrevidierte Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (TO WVVO), KRS 730.12, wird genehmigt und per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.
2. Alle früheren Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen, welche die Gebühren der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. regeln, gelten ab 1. Januar 2024 als aufgehoben, sofern sie zu diesem Beschluss bzw. zur neuen Tarifordnung im Widerspruch stehen.
3. Dieser Beschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan [www.amtliche-nachrichten.ch](http://www.amtliche-nachrichten.ch) publiziert. Ausserdem ist die teilrevidierte Tarifordnung in der systematischen Rechtssammlung auf der Website zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an:
  - Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern (inkl. Tarifordnung)
  - Abteilung Finanzen (inkl. Tarifordnung)  
(über eGeko)
  - Abteilung Bau und Infrastruktur (inkl. Tarifordnung)  
(über eGeko)
  - Abteilung Bau und Infrastruktur, Wasserversorgung inkl. (inkl. Tarifordnung)
  - Aktenablage
  - eGeko Geschäfts-Nr. SAG-2022-0073
  - eGeko Geschäfts-Nr. SAG-2021-0005

### Gemeinderat Wettswil a.A.

  
Katrin Röthlisberger  
Gemeindepräsidentin

  
Dominik Pfefferli  
Gemeindeschreiber

Versandt: 25. April 2024  
dp/cl